

fechtung von Verwaltungsakten habe einführen wollen. Es sieht offenbar alle diese Zuweisungen solcher Zuständigkeiten an die ordentlichen Gerichte als durch Art. 138 beseitigt an. Art. 138 hat aber nur die Institution der Verwaltungsgerichte in der Verfassung verankern wollen. Die Auffassung des Obersten Gerichts würde zur Folge haben, daß in all den genannten und anderen entsprechenden Fällen die Betroffenen ohne jeden gerichtlichen Schutz wären, wenn man ihnen nicht etwa nunmehr auf Grund des Urteils des Obersten Gerichts den Schutz durch die Verwaltungsgerichte zubilligen wollte. Das war aber offenbar nicht der Sinn der Verfassungsgesetzgebung. Denn Art. 138 Abs. 2 sagt ausdrücklich, daß auch die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte durch Gesetze geregelt werden soll. Die Verwaltungsgerichte sind also nur insoweit zuständig, als ihnen Angelegenheiten durch positive Bestimmungen, sei es des gesamt-

deutschen Rechts, sei es der Landesgesetzgebung, zugewiesen worden sind.

Wenn das Oberste Gericht in seinen Entscheidungen wiederholt die Wendung gebraucht, daß „der Rechtsweg nach §13 GVG nicht zulässig“ sei, so erscheint diese Formulierung nicht unbedenklich. Das klingt so, als ob § 13 negativ bestimme, daß die ordentlichen Gerichte für andere als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nicht zuständig seien. Er begründet aber umgekehrt positiv die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für solche Rechtsstreitigkeiten mit den von ihm bezeichneten Ausnahmen, ist somit zwar die wichtigste, aber — wie gezeigt — nicht die einzige Vorschrift, durch die die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte begründet wird. Und diese letzteren Vorschriften sind durch Art. 138 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik keineswegs außer Kraft getreten.

Wirtschaftsplanung und Zwangsvollstreckung

(Zu der Entscheidung des AG Neubrandenburg in NJ 1951 S. 523)

Von Dr. Rudolph Gähler, Ostritz O.L.

1. Die Entscheidung des AG Neubrandenburg rührt an eine Frage von zentraler Bedeutung für die antifaschistisch-demokratische Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik; es ist die Frage des Verhältnisses der Wirtschaftsplanung zur Zwangsvollstreckung gemäß den Bestimmungen der ZPO. Die ZPO von 1877 war ein für ihre Zeit fortschrittliches Gesetz, das dem liberalen Charakter der Zeit weitgehend Rechnung trug. Es war die Zeit des bürgerlichen Individualismus, von dem nicht nur die ZPO von 1877, sondern auch noch das BGB von 1895 beherrscht ist, das sich darum „eher als Schlußakkord des 19., denn als Ouvertüre des 20. Jahrhunderts“ erweist¹). Getreu der liberalen Grundhaltung der ZPO betonte die Zivilprozeßrechtslehre den Ausnahmecharakter der nicht vermeidbaren sozialen Fürsorge für den wirtschaftlich Schwachen in dem Unpfändbarkeitskatalog des § 811 ZPO und lehnte jede analoge Ausdehnung ab²). Natürlich konnte auch sie sich nicht den zwingenden Notwendigkeiten der tatsächlichen Entwicklung verschließen und verstand sich deshalb zu einer die Zeitverhältnisse berücksichtigenden Auslegung. Soweit auf diesem Wege eine „angemessene, bescheidene Lebens- und Haushaltsführung“ des Schuldners nicht sichergestellt werden konnte, griff in dringend gewordenen Einzelproblemen auch der Gesetzgeber regelnd ein. Diesen weiteren Unpfändbarkeitsserklärungen setzte dann der nazistische Gesetzgeber in der ihm eigenen robusten Art die Generalklausel des nicht mehr anwendbaren Vollstreckungsmaßbrauchsgesetzes vom 13. Dezember 1934 und dann in mehr zurückhaltend-abwägender Form diejenige des heute noch anwendbaren Art. 6 der Schutzverordnung vom 4. Dezember 1943 an die Seite³).

2. Der sozialpolitischen Seite des Unpfändbarkeits-schutzes gesellte sich in den letzten Jahrzehnten unter den Bedingungen des in den Kriegen und Krisen fortschreitenden Auflösungsprozesses des kapitalistischen Wirtschaftssystems das Problem des Verhältnisses einer staatlich gelenkten Wirtschaft mit ihren mannigfachen Formen der „Bewirtschaftung“ zu den liberal-individualistischen, dem Gläubigerbelieben weiten Spielraum gewährenden Gestaltungen der Zwangsvollstreckung nach der ZPO. Dabei ergab sich die Schwierigkeit, daß man von der als absolutem Höchstwert proklamierten bürgerlichen Rechtsstaatlichkeit, wie sie sich in den großen Kodifikationen niedergeschlagen hatte, formell weder abgehen wollte noch konnte, obwohl man in

der Sache zu einem völligen Bruch mit der bisherigen gesetzlich festgelegten Gestaltung nach individuellem Belieben gezwungen war. Einen klassischen Ausdruck fand dieses Schwanken zwischen dem Bestreben einer scheinbaren Aufrechterhaltung der bisherigen bürgerlichen Rechtsstaatlichkeit und den (kriegs-)wirtschaftlichen Gegebenheiten und zwingenden Zeitnotwendigkeiten in der VO über die Wirkungen der Beschlagnahme zur Regelung des Warenverkehrs vom 4. März 1940 (RGBl. I S. 551). Die Beschlagnahme einer Ware aus Gründen ihrer Bewirtschaftung sollte danach — entsprechend der vorausgegangenen VO über Pfändung und Verpfändung bewirtschafteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1943) — weder die Pfändung noch die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung hindern, wohl aber die nur nach Weisungen der Bewirtschaftungsstellen mögliche Verwertung, die das Ziel der Pfändung nach § 808 ZPO und das schließliche Endziel des Sicherungsprovisoriums des Vollzuges von Arrest und einstweiliger Verfügung (im Falle von § 935 ZPO) darstellt. Auch das entstandene Pfändungspfandrecht erlosch auf Grund einer den Anordnungen der Bewirtschaftungsstelle entsprechenden Maßnahme. Es blieb nur der Erlös oder der Anspruch auf den Erlös, vorausgesetzt, daß nicht auch dieser Anspruch infolge Vorausbezahlung der Ware durch den Empfänger entfiel oder durch den gegebenenfalls zu beachtenden Einwand des Schuldners, er benötige den Erlös zur Neuanschaffung von Waren, zunichte gemacht wurde. Das Ergebnis war, daß zwar rechtlich die Möglichkeit der Sachpfändung geblieben war, diese jedoch praktisch bei bewirtschafteten Waren nur die Wirkung der unsichereren Forderungspfändung hatte.

3. Die antifaschistisch-demokratische Ordnung hat nichts zu verschleiern und ist nicht an der Aufrechterhaltung einer abstrakt-formalen, der Lebenswirklichkeit entgegengesetzten Gesetzlichkeit interessiert. Die demokratische Gesetzlichkeit ist der Ausdruck der realen Lebensverhältnisse, und diese erweisen die aus der Wirtschaftsplanung als einer der Grundlagen der heutigen Gesellschaftsordnung in der Deutschen Demokratischen Republik bei der Herstellung und Verteilung der Sachgüter erwachsenden Rechtsverhältnisse zwar als solche des „klassischen Bereichs des privaten Rechts“⁴), die jedoch nicht lediglich auf Grund der sich ergänzenden Willenserklärungen der Vertragspartner wirksam werden, bei denen vielmehr „die Willenserklärungen der Beteiligten die erforderliche Konkretisierung des Planzwecks sind, die nur rechtswirksam

1) so zutreffend H. G. Isele in „Archiv für die zivilistische Praxis“, Bd. 150 (1948), S. S.

2) s. Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 3. Aufl. 1931, § 197 I 2; Baumbach, Anm. 1 zu § 811 ZPO.

3) vgl. Nathan, NJ 1948, S. 214.

4) Such, NJ 1950, S. 332.